

Unsere Antwort auf die vorgeschlagenen neuen Änderungen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (RPBA)

Nachrichten | 08.09.2023

Das EPA hat eine [Konsultation](#) zu den vorgeschlagenen neuen Änderungen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (RPBA) eröffnet. Mit den Änderungen sollen ehrgeizigere Fristenziele unterstützt werden. Unserer Ansicht nach ist es jedoch unwahrscheinlich, dass sie die Beschwerdeverfahren verkürzen, die Qualität der Entscheidungen mindern und für die Beschwerdegegner ungerecht sind. Unserer Ansicht nach sollten sie nicht in vollem Umfang angenommen werden.

Im Folgenden heben wir die vorgeschlagenen Änderungen und unsere Antwort darauf hervor.

Artikel 12

Grundlage des Beschwerdeverfahrens

(1) Das Rechtsbehelfsverfahren wird auf

(...)

(c) in Fällen mit mehreren Beteiligten eine schriftliche Erwiderung des oder der anderen Beteiligten, die innerhalb von vier bis zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdebegründung einzureichen ist, es sei denn, die Kammer legt eine längere Frist fest, die vier Monate nicht überschreiten darf;

Diese Änderung wird in absehbarer Zeit keine nennenswerten Auswirkungen auf die Rechtzeitigkeit von EPA-Beschwerdeverfahren haben, die Qualität der Entscheidungen verringern und die Beschwerdegegner benachteiligen. Sie führt also erhebliche Nachteile ein, ohne Vorteile zu bringen. Wir sind der Ansicht, dass diese Änderung nicht umgesetzt werden sollte.

Die Abänderung wird keine nennenswerten Auswirkungen auf die Rechtzeitigkeit haben

Die vorgeschlagene Änderung würde sich nur dann auf die Rechtzeitigkeit auswirken, wenn die Beschwerdekammern die Fälle sofort nach ihrer Überweisung bearbeiten würden, so dass die Beantwortung der Beschwerdebegründung der entscheidende Schritt wäre. Dies ist derzeit nicht der Fall und wird es wohl auch in absehbarer Zukunft nicht sein.

Die Hauptverzögerung bei EPA-Beschwerdeverfahren ist die Zeit, die die Beschwerdekammer für die Ausstellung der Ladung und der Mitteilung nach Artikel 15(1) RPBA benötigt, die in der Regel erst weit über ein Jahr nach Einreichung der Beschwerdebegründung eintreffen. Eine Verkürzung der Frist für die Beantwortung der Beschwerdebegründung wird sich nicht auf die Rechtzeitigkeit des Beschwerdeverfahrens auswirken, solange die Widerspruchskammer nicht in der Lage ist, die Vorladung und die Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 RPBA kurz nach Einreichung der Beschwerdebegründung zu erlassen.

Dies scheint in den "Erläuternden Bemerkungen" stillschweigend anerkannt zu werden, in denen nicht einmal behauptet wird, dass die Änderung die Aktualität an sich verbessern wird, sondern nur, dass sie "die Verfolgung ehrgeizigerer Aktualitätsziele unterstützen" kann. Die Festlegung von "ehrgeizigeren Fristenzielen" ist jedoch nur von begrenztem Wert, wenn die

derzeitigen Ziele nicht realistisch sind.

Aussicht, in absehbarer Zeit erreicht zu werden. Wie aus dem "[Jahresbericht der Beschwerdekammern 2022](#)", Seite 8, Abbildung 4, hervorgeht, sind die Beschwerdekammern noch weit von ihrem Ziel entfernt, 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten zu erledigen, wobei die Frist in allen technischen Bereichen deutlich über 50 Monaten liegt. Bei der derzeitigen Entwicklung wird das Ziel möglicherweise nicht einmal in diesem Jahrzehnt erreicht werden.

Selbst wenn es dem Rechnungshof gelingt, das Ziel einer Bearbeitungszeit von 30 Monaten zu erreichen, wird er

folgt nicht, dass die vorgeschlagene Änderung die Dauer der Anhängigkeit verkürzen wird. Selbst bei 30 Monaten ist die Widerspruchskammer noch weit davon entfernt, die Fälle zu bearbeiten, sobald sie ihr zugewiesen werden.

Die Verkürzung der Frist für die Beantwortung der Beschwerdebeurteilung dürfte sich kaum auf die Anhängigkeitszeit auswirken, solange sich die Anhängigkeitszeit nicht der Grenze von vierzehn Monaten oder weniger nähert, die sich aus den bereits im Gesetz festgelegten Fristen ergibt (basierend auf der Beschwerdebeurteilung (vier Monate nach Artikel 108 EPÜ), Erwiderung auf die Beschwerdebeurteilung (vier Monate nach Artikel 12(1)(c) RPBA), Zeit bis zur Ladung (zwei Monate nach Artikel 15(1) RPBA), durch Ladung gesetzte Frist (vier Monate nach Artikel 15(1) RPBA)).

Die Änderung wird sich negativ auf die Qualität der Entscheidungen auswirken.

Wie im "[Jahresbericht der Beschwerdekammern 2022](#)", Seite 10, zweiter Absatz, berichtet wird, hat die vom Präsidenten der Beschwerdekammern beauftragte Qualitätsarbeitsgruppe die "*Vollständigkeit der Prüfung relevanter tatsächlicher und rechtlicher Fragen*" als Schlüsselfaktor für die Qualität der Entscheidungen der Beschwerdekammern hervorgehoben. Die vorgeschlagene Änderung gibt den Beschwerdegegnern weniger Zeit, um auf die Beschwerdebeurteilung zu reagieren, und verringert ihre Möglichkeiten, der Beschwerdekammer relevante tatsächliche und rechtliche Fragen zur Kenntnis zu bringen. Dies wird unweigerlich zu einer Verringerung des Niveaus der Debatte vor der Widerspruchskammer und der Qualität ihrer Entscheidungen führen.

Infolgedessen wird die vorgeschlagene Änderung das im "[Jahresbericht der Beschwerdekammern 2022](#)", Seite 10, erster Absatz, formulierte Ziel untergraben, sicherzustellen, dass "*Effizienzgewinne ohne wesentliche Kosten für die Qualität der Entscheidungen erzielt werden*". Stattdessen wird die vorgeschlagene Änderung die Qualität der Entscheidungen beeinträchtigen, während sie keine nennenswerten Auswirkungen auf die Zeitnähe hat.

Abänderung für die Beklagten ungerecht

Die Rechtsmittelführer sind bereits im Vorteil, da sie nach der Verkündung der Entscheidung in der mündlichen Verhandlung mit der Vorbereitung ihrer Rechtsmittelbeurteilung beginnen können. Die schriftliche Entscheidung ergeht in der Regel erst Monate nach der mündlichen Entscheidung, was bedeutet, dass die Rechtsmittelführer bereits deutlich mehr Zeit als die Rechtsmittelgegner haben, um ihren Fall in ihrem ersten Rechtsmittelschriftsatz vollständig darzulegen.

Die vorgeschlagene Änderung verschiebt das Gleichgewicht noch weiter zugunsten der Rechtsmittelführer, indem sie den Rechtsmittelgegnern noch weniger Zeit für die Beantwortung von Versäumnisklagen einräumt. Dies steht im Widerspruch zu den grundlegenden

Grundsatz des EPA-Rechts, dass in streitigen Verfahren die Beteiligten "*gleich fair*

behandelt" werden sollten, wie in G 9/91 Gründe 2 anerkannt wird. Es ist schwer zu erkennen, wie dieser Grundsatz mit der vorgeschlagenen Änderung in Einklang gebracht werden kann, die dazu führt, daß die Beschwerdeführer mehrere Monate Zeit haben, eine Beschwerdebegründung vorzubereiten, während die Beschwerdegegner (je nach Ermessen der Beschwerdekammer) nur zwei Monate Zeit haben, darauf zu antworten.

Die vorgeschlagene Änderung steht auch nicht im Einklang mit Artikel 23 RPBA, der verlangt, dass die RPBA "*nicht zu einer Situation führen darf, die mit dem Geist und dem Zweck des Übereinkommens unvereinbar wäre*". Artikel 108 EPÜ sieht vor, dass die Beschwerdeführer nur **zwei Monate Zeit** haben für die Einreichung der formellen Beschwerdeschrift und **vier Monate** für die Ausarbeitung der materiellen Beschwerdebegründung. Der zusätzliche Zeit- und Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein komplexes materielles Beschwerdevorbringen zu bearbeiten, wird von der Konvention ausdrücklich anerkannt und entspricht daher ihrem Geist. Den Beschwerdegegnern nur zwei Monate für die ebenso komplexe Aufgabe zu gewähren, auf die Beschwerdebegründung zu antworten, ist mit dem Geist des Übereinkommens unvereinbar und verstößt daher gegen Artikel 23 RPBA.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass in Verfahren vor dem EPA eine Zweimonatsfrist in der Regel nur für Fragen festgelegt wird, die "*lediglich formaler oder geringfügiger Natur sind; wenn nur einfache Handlungen verlangt werden*" - siehe Richtlinien E-VIII, 1.2. Die Darlegung eines vollständigen Falles in der Antwort auf eine Beschwerdebegründung gehört zu den anspruchsvollsten und zeitaufwändigsten Eingaben vor dem EPA, so dass die standardmäßige Festsetzung einer Zweimonatsfrist mit der übrigen Praxis des EPA völlig unvereinbar ist.

Diese Probleme werden auch dadurch verschärft, dass die 10-tägige Meldefrist ab dem 1. November 2023 nicht mehr gilt, wodurch sich die Zeit, die den Beklagten für eine Antwort bleibt, weiter verkürzt.

Änderung verringert die Attraktivität von Einspruchsverfahren vor dem EPA im Vergleich zum UPC

Die Parteien können nun zwischen dem UPC und dem EPA als Gerichtsstand für europaweite Nichtigkeitsverfahren wählen. Das EPA ist bestrebt, Fälle schneller zu bearbeiten als das EPG, doch haben die Beschwerdegegner nach wie vor **drei Monate Zeit**, um auf die Beschwerdebegründung zu antworten (siehe Verfahrensordnung des EPG 235(1)). Die vorgeschlagene Änderung macht die EPA-Verfahren weniger attraktiv als die UPC-Verfahren, da sie langwierige Verfahren mit kürzeren Fristen für die Beschwerdebeantwortung kombiniert.

Artikel 13

Änderung der Rechtsmittelschrift einer Partei

(...)

(2) *Änderungen des Beschwerdevorbringens eines Beteiligten, die nach Ablauf einer von der Kammer in einer Mitteilung nach Regel 100 Absatz 2 EPÜ oder, wenn eine solche Mitteilung nicht ergeht, nach Zustellung einer **Mitteilung über die Ladung zur mündlichen Verhandlung nach Artikel 15 Absatz 1 vorgenommen** werden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, die von dem betreffenden Beteiligten stichhaltig begründet wurden.*

Wir unterstützen diesen Änderungsantrag voll und ganz.

Artikel 15

Mündliche Verhandlung und Erlass von Entscheidungen

*(1) Unbeschadet der Regel 115 Absatz 1 EPÜ bemüht sich die Kammer im Falle einer mündlichen Verhandlung, die Ladung mindestens vier Monate vorher anzukündigen. In Fällen, in denen es mehrere Beteiligte gibt, bemüht sich die Kammer, die Ladung frühestens zwei Monate nach Eingang der schriftlichen Erwiderung(en) gemäß Artikel 12 zu erlassen, Absatz 1 Buchstabe c). Für die mündliche Verhandlung wird ein einziger Termin festgesetzt. Um die Konzentration auf das Wesentliche während der mündlichen Verhandlung zu erleichtern, weist die Kammer in einer Mitteilung auf Punkte hin, die für die zu treffende Entscheidung von besonderer Bedeutung zu sein scheinen. Der Ausschuss kann auch eine vorläufige Stellungnahme abgeben. Die Kammer bemüht sich, die Mitteilung mindestens vier Monate vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu erstellen. **Gibt es mehr als einen Beteiligten, so erlässt die Kammer die Mitteilung frühestens einen Monat nach Eingang der schriftlichen Antwort oder der schriftlichen Antworten gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c).***

Die vorgeschlagene Änderung wird in absehbarer Zukunft keine nennenswerten Auswirkungen auf die Rechtzeitigkeit von EPA-Beschwerdeverfahren haben, und zwar im Wesentlichen aus denselben Gründen, die oben für Artikel 12(1)(c) RPBA genannt wurden. Die vorgeschlagene Änderung würde sich nur dann auf die Rechtzeitigkeit auswirken, wenn die Beschwerdekammern in der Lage sind, die Fälle zu bearbeiten, sobald sie ihnen zugewiesen werden.

Die vorgeschlagene Änderung zwingt die Parteien, innerhalb von nur einem Monat auf die Beschwerdebegündung zu antworten, um zu vermeiden, dass ihr Vorbringen unter die strengen Zulässigkeitsanforderungen von Artikel 13 Absatz 2 RPBA fällt. Sie setzt die am Beschwerdeverfahren beteiligten Parteien unnötig unter Druck, komplexe Schriftsätze innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums einzureichen. Sie wird sich daher aus denselben Gründen, die oben für Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) RPBA genannt wurden, negativ auf die Qualität der Entscheidungen auswirken.

Im Ergebnis führt sie zu erheblichen Nachteilen, ohne irgendwelche Vorteile zu bringen. Wir sind der Ansicht, dass auch diese vorgeschlagene Änderung zumindest solange nicht umgesetzt werden sollte, bis die Widerspruchskammer in der Lage ist, Fälle zu bearbeiten, sobald sie ihr übertragen werden.

Die Herausgabe der Mitteilung nach Artikel 15(1) RPBA ist für die Parteien nach dem vorgeschlagenen Artikel 13(2) RPBA von großer Bedeutung, da damit die dritte Stufe des konvergenten Ansatzes beginnt. Sollte die vorgeschlagene Änderung von Artikel 15(1) RPBA umgesetzt werden, wird die Einführung eines Mechanismus gefordert, der es den Parteien ermöglicht, einen Aufschub der Mitteilung zu beantragen, um Zeit für die Formulierung ihrer Antwort zu gewinnen. Dies wird dazu beitragen, den Druck auf die Parteien in den Fällen zu verringern, in denen eine Antwort geplant ist. Wird ein solcher Mechanismus nicht gewünscht, sollte die in Artikel 15 Absatz 1 RPBA festgelegte Frist mindestens zwei Monate betragen, um den Parteien mindestens eine weitere Gelegenheit zu geben, auf die Eingaben ihrer Gegner mit angemessener Zeit zu antworten, bevor sie die nächste Konvergenzstufe nach Artikel 13 Absatz 2 RPBA erreichen.

In jedem Fall sollte der letzte Satz des geänderten Art. 15(1) RPBA sollte zumindest wie folgt umformuliert werden:

Gibt es mehr als einen Beteiligten, so erlässt die Kammer die Mitteilung frühestens einen Monat, nachdem sie den anderen Beteiligten den Eingang der schriftlichen Antwort oder der schriftlichen Antworten gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) mitgeteilt hat.

Die Parteien eines Inter-partes-Verfahrens haben nämlich keinen Einfluss auf die Verzögerungen, die zwischen den Eingang der "schriftlichen Erwiderung(en) nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c" beim EPA und ihre Zustellung. Der Eingang kann mehrere Tage vor der Zustellung an die Beteiligten erfolgen. Es wäre sehr benutzerunfreundlich, wenn eine Frist ab einem unbekanntem Datum des Eingangs eines Schriftstücks beim EPA und nicht ab dessen Zustellung an die Beteiligten zu laufen beginnen würde. Es versteht sich von selbst, dass diese Frist nach den vorgeschlagenen Änderungen von großer Bedeutung ist: Die schriftliche Erwiderung beginnt frühestens mit der Zustellung der Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 RPBA und damit der früheste Beginn des endgültigen Konvergenzniveaus nach Artikel 13 Absatz 2 RPBA.

Artikel 25

Übergangsbestimmungen

(...)

(4) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung gilt nicht für schriftliche Erwiderungen auf eine vor diesem Zeitpunkt zugestellte Beschwerdebegründung. Stattdessen gilt weiterhin die bis zum 31. Dezember 2023 geltende Fassung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c).

Die vorgeschlagene Änderung geht nicht auf die komplexe Situation ein, die durch die vorgeschlagene Änderung von Artikel 13 Absatz 2 RPBA für die vielen Fälle geschaffen wird, für die bis zum 31. Dezember 2023 die Aufforderung, nicht aber die Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 RPBA zugestellt wird. Die strengen Zulässigkeitsanforderungen von Artikel 13 Absatz 2 RPBA scheinen nämlich für Änderungen zu gelten, die im Jahr 2023 nach der Zustellung der Aufforderung vorgenommen werden, **nicht aber** für spätere Änderungen, die im Jahr 2024 vor der Zustellung der Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 RPBA vorgenommen werden.

Dieser Punkt scheint in den Erläuternden Bemerkungen gewürdigt zu werden. Da es sich jedoch um eine Frage handelt, die sich auf viele Beschwerdeverfahren auswirken wird, sollten die in den Erläuternden Bemerkungen dargelegten Grundsätze aus Gründen der Rechtssicherheit in Artikel 25 RPBA aufgenommen werden.